

Meister & Partner

Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei, Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen

Verwaltungsgericht Weimar

8. Kammer

99425 Weimar

Per beA

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Präsident des Verwaltungsgerichtes Weimar [REDACTED]

in der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

./. Stiftung Gedenkstätten Buchenwald

wird in ihrem Schreiben vom 4.8. 2025 darauf hingewiesen, dass das Gericht es für richtig erachtet, wenn unserer Mandantin der Zutritt zur Gedenkstätte Buchenwald verwehrt und ihr ein Hausverbot erteilt wird, wenn sie bei ihrem Besuch eine Kufiya trägt.

Das Hausverbot und das angekündigte Verbot des Zutritts bezieht sich auf das gesamte Gebiet der Gedenkstätte und ist nicht auf das Lagergelände beschränkt.

Das Gericht weist in dem genannten Schreiben darauf hin, dass der Antrag „nach derzeitigen Sach- und Streitstand keine Aussicht auf Erfolg hat.“

Es sieht den Antrag als zulässig an, ist jedoch der Meinung, dass wohl ein „Anordnungsanspruch“ fehle.

Roland Meister Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

Frank Stierlin Rechtsanwalt
Arbeitsrecht, Allgemeines Zivilrecht

Frank Jasenski Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

Peter Weispfenning Rechtsanwalt
Arbeitsrecht, Versammlungsrecht, Erbrecht

Yener Sözen Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl-+ Aufenthaltsrecht
Versammlungs-+ Vereinsrecht

Peter Klusmann Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Migrationsrecht

Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen (Horst)
Telefon: 0209/35 97 67 0 Fax: 0209/35 97 67 9
e-mail: RAeMeisterpp@t-online.de

Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte angeben:

Sachbearbeiter: Rechtsanwalt Meister
Gelsenkirchen, d. 10.08. 2025

Das Gericht ist der Ansicht, dass auf Formen der Erinnerung verzichtet werden müsse, die „*in der Außenwirkung als politische Aktivität verstanden werden könnten.*“

Ausdrücklich wird dies dann wie folgt begründet: „*Vor diesem Hintergrund spricht alles dafür, dass das Tragen einer Kufiya jedenfalls im aktuellen politischen Kontext als Ausdruck der Ausgrenzung von Jüdinnen und Juden verstanden werden kann.*“

Es sei deutlich, dass die „*Antragstellerin mit dem Tragen der Kufiya eine Kritik am Verhalten des Staates Israel in dem aktuellen Konflikt verbindet.*“

„*Diese politische Kundgabe des Gedenkens an die Opfer*“ instrumentalisieren jedoch das Gedenken „*zugunsten der Selbstdarstellung des Gedenkenden.*“ Dies sei mit der „*Würde der Opfer, deren in der Gedenkstätte gedacht wird (unvereinbar).*“

Die Weigerung, Besuchern der Gedenkstätte, die eine Kufiya tragen, den Zugang zur Gedenkstätte zu verwehren und diesen ein Hausverbot zu erteilen, dürfte von daher rechtmäßig sein, so das Schreiben.

In dem Brief werden letztlich auch repressive Maßnahmen, die demokratische Rechte und Freiheiten einschränken, gerechtfertigt, wenn es heißt, dass „*Meinungs- und Handlungsfreiheit der Antragstellerin zurücktreten muss hinter den Vorrang der Würde der Opfer.*“

Auf wesentliche Ausführungen in der Antragsschrift geht das Gericht jedoch nicht ein.

Der gegenwärtig in Gaza stattfindende Völkermord durch die israelische Regierung wird letztlich euphemistisch als „*aktueller Konflikt*“ bezeichnet und das Wort Völkermord oder Genozid wird im genannten Schreiben an keiner Stelle erwähnt.

In der Antragsschrift war auf die Verpflichtung des Gedenkens an die Opfer des Hitlerfaschismus - in Erfüllung des Schwurs von Buchenwald - und die Notwendigkeit, gegen heute stattfindende Genozide bzw. Völkermorde Stellung zu beziehen, ausführlich hingewiesen worden.

Dem Ansinnen des Gerichtes auf Rücknahme des Eilantrages kann nicht entsprochen werden. Den im Schreiben des Gerichtes vom 04.08. 2025 geäußerten Auffassungen wird entgegengetreten, da sie

- die Bedeutung von in der Verfassung, der EMRK und dem internationalen Völkerrecht niedergeschriebenen Grundrechten und -freiheiten widersprechen,
- im Gegensatz zum antifaschistischen Auftrag des Grundgesetzes stehen und mit diesem verbundenen Abkommen, wie dem Potsdamer Abkommen, widersprechen,
- dem antifaschistischen Anliegen der Gedenkstätte Buchenwald und dem erlittenen Leid der Insassen des ehemaligen KZ Buchenwalds diametral entgegenstehen,
- zudem objektiv geeignet sind, Antisemitismus und Rassismus zu fördern und
- seitens der israelischen Regierung als Rechtfertigung ihrer Völkermordpolitik gegenüber dem palästinensischen Volk missbraucht werden können.

Im Einzelnen

1.

1937 wurde seitens des Hitlerfaschismus das KZ Buchenwald errichtet. In den knapp 8 Jahren seines Bestehens wurde in Buchenwald und seinen Außenkommandos 56.000 Menschen von der SS ermordet. Es wurden Menschen fast aller europäischen Nationen und unterschiedlichster Weltanschauungen und Religionen gefangen gehalten: Kommunisten, Sozialdemokraten, Juden, evangelische Pfarrer, katholische Geistliche, Wissenschaftler, Schriftsteller Künstler u.a.

Mit dem Fortschreiten der faschistischen Kriegs- und Okkupationspolitik kamen immer mehr Menschen aus den überfallenen Ländern, insbesondere den verschiedenen Sowjetrepubliken in das Lager. Nach dem Überfall auf die Sowjetunion sank die Zahl sogenannter „Reichsdeutscher“ auf etwa 10 % der Lagerstärke. Für die Gefangenen aus der Sowjetunion, von denen viele der Roten Armee angehörten, herrschten besonders brutale Bedingungen und viele wurden Opfer einer ‚Genickschussanlage.‘

Die Häftlinge trotzen dem Terror und schufen eine internationale antifaschistische Kampfgemeinschaft, in denen Vertreter der KPD und sowjetische Kriegsgefangene hervorgehobene Positionen hatten.

Am 18.8. 1944 wurde der KPD-Vorsitzende Ernst Thälmann auf Befehl Hitlers ermordet.

Am 11.4. 1945 gelang es der internationalen Kampfgemeinschaft, gestützt auf bewaffnete militärische Kampfgruppen, das Lager selbst zu befreien. Am 13.4. 1945 übernahm der US-amerikanische Standortkommandant Lt. Colonel Edmund A. Ball das befreite Lager.

Am 19.4. 1945 fand eine Trauerkundgebung auf dem sog. Appellplatz statt, bei dem gemeinsam der Schwur von Buchenwald abgegeben wurde.

In diesem heißt es:

„Wir schwören deshalb vor aller Welt auf diesem Appellplatz, an dieser Stätte des faschistischen Grauens:

Wir stellen den Kampf erst ein, wenn auch der letzte Schuldige vor den Richtern der Völker steht!

Die Vernichtung des Nazismus (mit seinen Wurzeln) ist unsere Losung.

Der Aufbau einer neuen Welt des Friedens und der Freiheit ist unser Ziel.

Das sind wir unseren gemordeten Kameraden, ihren Angehörigen schuldig.

Zum Zeichen Eurer Bereitschaft für diesen Kampf erhebt die Hand zum Schwur und sprecht mir nach:

WIR SCHWÖREN!“

Die Antragstellerin, als Kommunistin und Nachkomme jüdischer Vorfahren sieht sich diesem Schwur verpflichtet.

Der Aufbau einer neuen Welt des Friedens und der Freiheit beinhaltet für sie auch das Eintreten gegen einen neuen Völkermord, wie er gegenwärtig seitens der israelischen Regierung gegenüber dem palästinensischen Volk stattfindet.

2.

Der Direktor der Antragsgegnerin hat auf Betreiben der israelischen Regierung den jüdischen Philosophen Omri Boehm eingeladen, anlässlich des 80. Jahrestages der (Selbst-)befreiung des KZ Buchenwalds zu sprechen.

Zum faktischen Verbot, bei dieser Veranstaltung zu sprechen, fand am 17.6. 2025 in München eine Veranstaltung mit Omri Boehm im Residenztheater statt. Er ging in diesem Zusammenhang auch auf die Frage des Gedenkens an den Holocaust anlässlich des gegenwärtigen Völkermords gegenüber dem palästinensischen Volk ein.

Die deutsche Lehre aus dem Holocaust dürfe nicht die bedingungslose Unterstützung israelischer Kampfhandlungen sein, sagt der Philosoph Omri Boehm bei der genannten SZ-Veranstaltung im Residenztheater. Dort äußerte er u.a.:

„Dass wir in einer Welt leben, in der Kriegsverbrechen akzeptiert werden, zeigt, dass wir in einer Welt leben, die Nie wieder nicht verstanden hat.“

Weiter heißt es in dem Artikel:

„Die angebliche Schwierigkeit, dass Deutschland beim Umgang mit dem israelischen Vorgehen im Gazastreifen auch stets seine eigene Schuld für die Shoah zu beachten habe, ist für Boehm offenkundig gar keine Schwierigkeit. Denn: „Ein Staat ist bloß ein Staat.“ Wenn die Bundesregierung also heute wegen einer angeblichen Staatsräson israelische Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht verurteile und Benjamin Netanjahu trotz eines Haftbefehls des Internationalen Strafgerichtshofs auf deutschem Boden nicht festnähme, dann übernehme sie aus Boehms Sicht keine Verantwortung für die eigene Geschichte.

Die wahre Lehre aus dem Holocaust, findet Boehm, muss für Deutschland wie den Rest der Welt die „Verantwortung gegenüber dem Völkerrecht“ sein – nicht die bedingungslose Unterstützung israelischer Kampfhandlungen.“

Zur Glaubhaftmachung: <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-omri-boehm-menschenrechte-holocaust-israel-li.3258161>

3.

Das Gericht folgt in seinem Schreiben vom 4.8. 2025 im Kern der Argumentation der Antragsgegnerin, wie sie diese in ihrer sog. „Handreichung“ führt.

Der pauschale Ausschluss mehrdeutiger, politischer Symbole, welche mit dem angedrohten Vollzug des Hausverbots zum Ausdruck kommt, ist rechtswidrig. Er steht insbesondere nicht im Einklang mit dem eigenen Verhalten der Antragsgegnerin.

Der Leitfaden wurde öffentlich versandt und ist kein internes Dokument, wie wir bereits in der Antragsschrift ausführlich dargelegt haben.

Er folgt in dem Teil, der sich auf angeblich antisemitische Darstellungen in der Palästina-Solidarität bezieht, der Argumentation der israelischen Regierung.

Im Leitfaden wird die Kufiya als »Palästinensertuch« bezeichnet und die Forderung nach einem Waffenstillstand als »israelfeindlich« und damit antisemitisch.

Die Kufiya ist u.a. als immaterielles Kulturerbe der UNESCO anerkannt.

Es ist weiter bekannt, dass im KZ Buchenwald konzentriert Kommunisten aus vielen Ländern und Angehörige der Roten Armee eingesperrt waren. Aus der Geschichte des antifaschistischen Widerstands und des KZ Buchenwald ist auch die große Solidarität bekannt, die dazu beitrug, dass Juden das Leben gerettet werden konnte.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf das Buch *Hellbeck: Ein Krieg wie kein anderer. Der deutsche Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion*; Frankfurt/M. 2025. In zehn Kapiteln wird ein umfassendes und schonungsloses Bild der Voraussetzungen des Krieges gegen die Sowjetunion und seiner mörderischen Natur entwickelt: Als eine zwanghafte Ausrottungspolitik gegen Kommunisten und potentielle Systemträger, nicht zuletzt auch gegen jüdische Sowjetbürger. Wörtlich heißt es u.a.:

«Bis zum Kriegsende starben durch Erschießen, Aushungern und infolge von Kampfhandlungen mindestens 8 Millionen sowjetische Zivilisten, darunter 2,6 Millionen sowjetische Juden. Insgesamt verloren aufgrund der Invasion und der Besetzung durch die Achsenmächte zwischen 26 und 27 Millionen Sowjetbürger ihr Leben, davon 15 Millionen Zivilisten. Für die deutschen Eroberer war diese kolossale Zahl von Toten nur der Anfang. Die Pläne für die Nachkriegskolonisierung des Ostens sahen den Hungertod von 'zig Millionen' von Menschen vor, insbesondere der sowjetischen Stadtbevölkerung, von der man annahm, dass sie am meisten vom Bolschewismus infiziert war.»

Angesichts der Geschichte des KZ Buchenwald und des Hitlerfaschismus ist es nicht akzeptierbar, wenn in den ‚Handreichungen‘ den *"Kommunisten"* vorgeworfen wird, sie würden das Gedenken für ihre *"antizionistischen Positionen"* nutzen.

Auch das Symbol der Wassermelone *»als Ersatz für die palästinensische Fahne«* wird in einen antisemitischen Kontext gestellt, ebenso wie der Vorwurf von Apartheid in den von Israel völkerrechtswidrig besetzten Gebieten sowie die Meinung, das israelische Militär begehe in Gaza einen Völkermord.

Es wird behauptet, dass das Tragen des Symbols eines Olivenzweigs sich für ein angebliches „Rückkehrrecht“ palästinensischer Flüchtlinge einsetze und damit *»die Existenz Israels infrage«* stelle.

Aufgrund breiter Kritik hat der Direktor der Antragsgegnerin inzwischen zwar erklärt, die Handreichung solle überarbeitet werden.

Tatsache ist aber, dass den teils unsäglichen Formulierungen in der Praxis weiter gefolgt wird.

Die inzwischen ebenfalls erfolgte Einordnung der Handreichung seitens der Antragsgegnerin als „intern“ ist im Hinblick darauf, dass diese an einen breiten Verteilerkreis ging, unter rechtlichen Gesichtspunkten unerheblich.

Das Vorgehen der Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin, aber auch in den Formulierungen der sog. Handreichung macht deutlich, dass sie eine Deutungshoheit beansprucht, welches Gedenken zulässig ist und welches Gedenken nicht.

Ein Gedenken ohne Bezug auf die Gegenwart steht im Widerspruch zum Schwur von Buchenwald, der unbedingt weitere Genozide verhindern möchte.

Die Antragsgegnerin beansprucht in diesem Zusammenhang Sonderrechte, die sich über grundlegende demokratische Rechte und Freiheiten und den Stiftungsauftrag hinwegsetzen, indem sie sich selbst das Recht auf tagesaktuelle Bezugnahmen nimmt, während sie es anderen nach Belieben versagt.

Mit dem Verbot des Zutritts der Antragstellerin wird seitens der Antragsgegnerin die Erinnerung an die Verbrechen des Hitlerfaschismus, insbesondere den Holocaust gegenüber dem jüdischen Volk instrumentalisiert, um zu verhindern, dass ein Bezug zum aktuellen Genozid an dem palästinensischen Volk hergestellt wird.

Antifaschistische Glaubwürdigkeit und Respekt vor der Menschenwürde erfordert, dass Gedenken nicht selektiv ist, sondern jede Form von Völkermord/Genozid auch heute benannt wird.

Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten kommt der Frage, wem die Deutungshoheit über die Symbolwirkung – hier dem Tragen einer Kufiya - zukommt und nach welchen Maßstäben diese Deutung zu erfolgen hat, besondere Bedeutung zu.

Wir haben bereits im Antrag darauf hingewiesen, dass bei objektiv mehrdeutigen Botschaften nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes diejenige Auslegung maßgeblich ist, die die Meinungsfreiheit im Ergebnis am wenigsten einschränkt.

Dies muss auch bezogen auf Symbolik gelten, da ansonsten willkürliche Zuschreibungen, wie sie seitens der Antragsgegnerin praktiziert werden, erfolgen.

Das Gericht führt in seinem Schreiben von 04.08.2025 selbst aus, dass das Tragen einer Kufiya als *Ausdruck der Ausgrenzung von Jüdinnen und Juden* verstanden werden könne.

Dem Inhalt dieser Zuschreibung wurde entgegengetreten, jedoch sei nochmals darauf hingewiesen, dass dies nicht die einzige (falsche) Zuschreibung für das Kleidungsstück ist.

Das Tragen eines Symbols kann nicht abhängig von einem „aktuellen politischen Kontext“ sein, sondern muss in Verbindung mit der Bedeutung der Gedenkstätte betrachtet werden. Wenn andere Genozide verhindert werden sollen, ist es unabdingbar, dass überhaupt ein Bezug zu diesen und dem bedrohten palästinensischen Leben hergestellt werden darf.

So stellt die deutsche jüdische Überlebende des KZ Auschwitz-Birkenau Esther Bejarano fest, dass *„was Adolf Hitler und die Nationalsozialisten dem Jüdischen Volk angetan haben [...] darf nicht die Rechtfertigung Israels für die Diskriminierung des palästinensischen Volkes sein. Es ist ganz besonders wichtig, dass alle [...] erkennen, dass Kritik an der Politik Israels nicht mit Antisemitismus gleichzusetzen ist.“*

Glaubhaftmachung: Grußwort

Esther

Bejarano

(<https://www.youtube.com/watch?v=A6gkY0eUPXg> 1:37:00)

Der Direktor der Antragsgegnerin hat im Zusammenhang mit der Gedenkfeier am 11.4. 2025 nicht nur verhindert, dass der jüdische Philosoph Omri Böhm sprechen kann, sondern er hat auch eine junge Spanierin heftig attackiert, als diese bei dieser Gedenkfeier den Genozid gegenüber dem palästinensischen Volk angesprochen hat und im Gedenken an das KZ Buchenwald und den Schwur erklärte: *„No pasaran!“*

Glaubhaftmachung: Redebeitrag zum 80. Jahrestag der Befreiung Buchenwalds (<https://www.mdr.de/video/mdr-videos/c/video-gedenkstaette-buchenwald-kranzniederlegung-ad100.html>, Stunde 1:08;

Der Direktor der Antragsgegnerin erklärte dazu wörtlich, nachdem er spontan das Mikrofon nach der Rede ergriff und von seiner Stellung als Direktor in Abweichung von der Redeliste Gebrauch machte: „*von einem Genozid zu sprechen, wie wir es eben gehört haben, das gehört sich meines Erachtens nicht an einem Ort wie hier.*“.

In einem Interview, welches er dem Stern gab erklärte er sogar mit Bezug auf die Aussage der Rednerin: „*Das war ein antisemitischer Übergriff.*“

<https://www.stern.de/politik/deutschland/buchenwald--gedenkstaetten-leiter-spricht-ueber-eklat-um--genozid--spruch-35619780.html>)

In seinem eigenen Redebeitrag – unmittelbar vor dem Beitrag der spanischen Rednerin – nahm der Direktor der Antragsgegnerin Bezug auf verschiedene „aktuelle Konflikte“:

„Erst nach der Gründung des Staates Israel im Mai 1948 eröffnete sich für viele Shoah-Überlebende ein neuer Weg. Es herrschte allerdings Krieg in Israel (wie auch jetzt wieder nach dem Terrorangriff der Hamas vom 7. Oktober 2023), und das hinderte viele Überlebende zunächst daran, dorthin auszuwandern. [...]

In der Ukraine wiederum tobt nach wie vor der brutale russische Angriffskrieg, der auch die ehemaligen NS-Verfolgten mit dem Tod bedroht, so wie Holocaust-Überlebende in Israel durch den Terror der Hamas und anderer mit dem Tode bedroht werden.“

Glaubhaftmachung: Rede zum Gedenktag des 80. Jahrestag der Befreiung des KZ Buchenwalds (<https://www.stiftung-gedenkstaetten.de/reflexionen/reflexionen-2025/gedenfeier-buchenwald-wagner-rede>)

Diese Bezugnahmen instrumentalisieren die Gedenkstätte in einem zumindest gleichen Maße wie die Erwähnung des Genozids in Palästina durch die spanische Rednerin. Offensichtlich wendet die Antragsgegnerin zweierlei Maß gegenüber verschiedenen tagespolitischen Themen an.

Auch im Jahr zuvor hatte der Direktor der Antragsgegnerin in seinem Redebeitrag unmittelbar auf die Ereignisse um den 07.10.2023 Bezug genommen hat und damit ein Gedenken an die Opfer mit aktueller Tagespolitik verbunden:

"Wir begehen den ersten Jahrestag der Befreiung nach der Zäsur des 7. Oktober 2023 – dem Tag, an dem die terroristische Hamas Israel überfiel, brutal 1200 Männer, Frauen und Kinder ermordete und über 250 Menschen, darunter Kinder und Greise, als Geiseln in den Gaza-Streifen verschleppte. Das antisemitische Massaker vom 7. Oktober und der darauffolgende Krieg liegen als ein Schatten über dem heutigen Gedenktag.

Umso mehr freue ich mich, dass heute mehrere KZ-Überlebende aus Israel hier sind, darunter der Präsident des IKBD Naftali Fürst, der am 7. Oktober Opfer in seiner Familie zu beklagen hatte. Lieber Herr Fürst, liebe Freunde aus Israel, wir trauern mit Ihnen um die Opfer des Hamas-Massakers, und versichern Ihnen, dass wir solidarisch an ihrer Seite stehen.

Zugleich sind wir besorgt um die zivilen Opfer des Krieges im Gaza-Streifen und hoffen, dass der Krieg schnell beendet wird und dass die verbliebenen Geiseln unverzüglich von der Hamas freigelassen werden!

Leider gibt es aber derzeit wenig Anlass für Optimismus. In der vergangenen Nacht haben wir alle um die Angehörigen unserer Gäste aus Israel gebangt, als das islamistische Regime im Iran Hunderte Drohnen und Raketen auf Israel abgefeuert hat. Schlimmstenfalls hätten dabei Tausende Menschen getötet werden können. Glücklicherweise konnten fast alle Geschosse abgefangen und zerstört werden. Aber wir wissen nicht, wie es weitergeht. Hoffen wir, dass Besonnenheit vorherrscht und der Nahe Osten und die Welt nicht in einen noch größeren Krieg schlittern."

Glaubhaftmachung: Rede zur Gedenkfeier in Buchenwald (<https://www.stiftung-gedenkstaetten.de/reflexionen/reflexionen-2024/gedenkveranstaltung-buchenwald-wagner-rede>)

Mitunter veranstaltet die Antragsgegnerin selbst Führungen zum Antisemitismus und setzt diesen in Verbindung zu gegenwärtigen Erscheinungsformen. Sie beschreiben, sie mit „israelbezogenem Antisemitismus“ zu befassen.

Glaubhaftmachung:

<https://www.buchenwald.de/bildung/bildungsarbeit/workshops/antisemitismus>

Zusammen mit den zitierten Positionierungen der Gedenkstätte wird deutlich, dass sie einer kontroversen Auslegung von Antisemitismus folgt, die von hunderten Wissenschaftlern mit der Jerusalem Declaration fundiert kritisiert wurde.

Glaubhaftmachung:

<https://www.jerusalemdeclaration.org/wp-content/uploads/JDA-German.pdf>

Als Stiftung des öffentlichen Rechts setzt sich die Antragsgegnerin aktiv für politische Belange der Gegenwart ein. Es ist unverständlich, warum private Dritte, die im Einklang mit dem Stiftungszweck für Verhinderung weiterer Genozide kämpfen, keine Kleidung tragen dürfen, welche eine gewisse Symbolik hat.

Die Antragsgegnerin nimmt für sich in Anspruch, willkürlich und undemokratisch und notfalls auch mit dem Einsatz von Polizei zu entscheiden, wer das Gelände des ehemaligen KZ betreten darf und was antisemitisch ist.

Sie entscheidet, im Widerspruch zum Schwur von Buchenwald und dem Stiftungsauftrag, wann es legitim ist, über Völkermord zu sprechen und was Völkermord ist.

Das gegenwärtige Verhalten der Antragsgegnerin widerspricht in groben Maßen dem Auftrag der Stiftung.

Dabei muss beachtet werden, dass die Antragsgegnerin Stiftung des öffentlichen Rechts ist. Dies wird auch in der Zusammensetzung des Stiftungsrates deutlich, der aus folgenden acht Mitgliedern besteht:

- 1. je einem Vertreter der für Angelegenheiten der Gedenkstätten zuständigen obersten Landesbehörde und des für Finanzen zuständigen Ministeriums als Vertreter des Landes,*
- 2. zwei Vertretern der Bundesregierung als Vertreter des Bundes,*
- 3. einem Vertreter der Stadt Weimar,*
- 4. einem Vertreter des Landkreises Nordhausen,*
- 5. dem Präsidenten oder einem von ihm benannten Vertreter des Zentralrates der Juden in Deutschland sowie*
- 6. dem Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma e. V.*

(§ 7, Thüringer Gesetz über die Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora Vom 17. März 2003)

Der Stiftungsrat entscheidet im Übrigen über grundsätzliche Angelegenheiten (§ 8) und gibt sich eine Satzung.

Die weitgehenden Entscheidungen der Antragsgegnerin, insbesondere des Stiftungsdirektors zur Frage der Hausordnung, zur Frage des Zutrittsrechts oder zu Entscheidungen, wer auf zentralen Versammlungen sprechen darf, sind grundsätzliche Entscheidungen, die nicht durch den Direktor oder andere Mitarbeiter getroffen werden können.

Auch unter diesem Gesichtspunkt ist das Verhalten der Antragsgegnerin rechtswidrig und es liegt ein Anordnungsanspruch vor.

4. Zur Frage des Genozids/Völkermords:

Unter Verstoß gegen UNO-Resolutionen hält der israelische Staat palästinensische Gebiete völkerrechtswidrig besetzt. Er hat die Ereignisse um den 7. Oktober 2023 zum Vorwand genommen, einen Vernichtungskrieg gegen die palästinensische Bevölkerung zu führen. Das vorsätzlich menschen- und völkerrechtswidrige Vorgehen des israelischen Staates ist Gegenstand zahlreicher Medienberichte und wird von seinen Vertretern darüber hinaus auch offen eingeräumt. So äußerte der israelische Verteidigungsminister Yoav Gallant bereits im Oktober 2023 wörtlich *„Wir kämpfen gegen menschliche Tiere. Gaza wird ein Ort sein, wo niemand mehr leben kann.“*

https://www.timesofisrael.com/liveblog_entry/defense-minister-announces-complete-siege-of-gaza-no-power-food-or-fuel/

In einem Bericht unter <https://www.breakingthesilence.org.il/> wird unter dem Titel „Israeli use of human shields in Gaza was systematic, soldiers and former detainees tell the AP“ u.a. folgende Aussage des „Whistleblower“ in der israelischen Armee ausgeführt:

“These are not isolated accounts; they point to a systemic failure and a horrifying moral collapse,” said Nadav Weiman, executive director of Breaking the Silence — a whistleblower group of former Israeli soldiers that has collected testimonies about the practice from within the military. “Israel rightly condemns Hamas for using civilians as human shields, but our own soldiers describe doing the very same.”

In einem Bericht über willkürliche Tötungen durch die israelische Armee in Gaza <https://news.sky.com/story/israeli-soldier-describes-arbitrary-killing-of-civilians-in-gaza-13393422> äußert ein israelischer Soldat:

"We have a territory that we are in, and the commands are: everyone that comes inside needs to die," he said. "If they're inside, they're dangerous you need to kill them. No matter who it is," he said. Speaking anonymously, the soldier said troops killed civilians arbitrarily. The soldier said the criteria of opening fire on civilians shifted depending on the commander.

Nach <https://www.theguardian.com/world/2025/may/24/israel-investigates-use-of-palestinians-as-human-shields-by-its-forces-in-gaza> wurde eine Untersuchung des Einsatzes palästinensischer Zivilisten als menschliche Schutzschilde angekündigt.

In dem Film „Breaking The Silence“ (Das Schweigen brechen) berichten ehemalige israelische Soldaten von systematischen Übergriffen auf Palästinenser in den besetzten Gebieten:

<https://www.deutschlandfunk.de/das-schweigen-brechen-104.html>

In einem Bericht des ZDF vom 25.07.2025 wird auf ein Interview des Nachrichtenmagazins „Spiegel“ Bezug genommen, in dem der israelische Ex-Premierminister Olmert das Vorgehen Israels im Gazastreifen als „unentschuldigbar“ bezeichnete.

Israel habe im Oktober 2024 - mit der Tötung des Hamas-Anführers Yahya Sinwar - seine Ziele längst erreicht. Er äußerte u. a. wörtlich: *„Spätestens da hätten wir sagen müssen: Es reicht, wir haben genug getötet, wir haben genug zerstört, wir haben sie genug geschwächt.“* Weiter stellte er fest: *„In der Konsequenz sterben israelische Soldaten, möglicherweise verlieren weitere Geiseln ihr Leben, und viele unbeteiligte Palästinenser werden getötet. Das ist ein Verbrechen, das ist unentschuldigbar.“*

<https://www.zdfheute.de/politik/ausland/olmert-gaza-krieg-israel-nahost-100.html>

Es liegt darüber hinaus eine Augenzeugenaussage eines Ex-US Soldaten über die Tötung von inzwischen mehr als 600 Hilfesuchenden an den Lebensmittelverteilungsstellen vor, die von der von den USA und Israel unterstützten Gaza Humanitarian Foundation (GHF) betrieben werden. Der Interviewpartner war beauftragt, die 'Gaza Humanitarian Foundation' (GHF) zu schützen: https://youtube.com/shorts/UCQGev_TP0Y?si=ita16VMSrSXcuih8

Thomas Fischer, früherer Vorsitzender Richter des 2. Strafsenats am Bundesgerichtshof und Autor eines Standardkommentars zum StGB in einem Online-Artikel des „Spiegel“ <https://www.spiegel.de/kultur/gaza-krieg-hunger-als-waffe-kolumne-von-thomas-fischer-a-9122360d-e672-4b3e-872b-b62e2a6464c2> erkennt systematische Verstöße des israelischen Staates gegen das humanitäre Völkerrecht und explizit auch gegen die Vorschrift des § 8 VStGB.

In einem Positionspapier vom Juli dieses Jahres qualifiziert auch die israelische Menschenrechtsorganisation „Physicians for Human Rights Israel“ (PHRI) das Vorgehen des israelischen Staates in Gaza ausdrücklich als Völkermord. Sie ordnet die Angriffe auf Versorgungs- und medizinische Einrichtungen seit Oktober 2023 als Verstöße gegen Art. II Ziffer 1 bis 3 des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes ein. Dies ist auch strafrechtlich von Bedeutung, da Artikel V dieses Übereinkommens umfassende Handlungspflichten der vertragsschließenden Staaten statuiert. Dieser lautet:

„Die Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Verfassungen, die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention sicherzustellen und insbesondere wirksame Strafen für Personen vorzusehen, die sich des Völkermordes oder einer der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen schuldig machen.“

5. Keine parteipolitische Aktivität

Im Gegensatz zu dem zitierten Beschluss der 6. Kammer vom 15.08.2019 (6 E 1238/19 We) stellt sich der Sachverhalt und die damit einhergehenden Rechtsfolgen anders dar. In dem Beschluss war der sofortige Vollzug einer Versammlungsbeschränkung hinsichtlich einer Versammlung der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD) Gegenstand des Verfahrens.

Dazu führt die 6. Kammer aus

„Dieses Zurücktreten der Gedenkenden ist in der auf dem Gelände der Stiftung praktizierten Erinnerungskultur unter anderem realisiert durch den Verzicht auf Formen der Erinnerung, die in der Außenwirkung als parteipolitische Aktivität verstanden werden können. [...] Aufgrund dieser rechtlichen Qualität besteht eine Pflicht zur parteipolitischen Zurückhaltung bei der Durchführung einer Gedenkveranstaltung, die auf dem Gelände der Stiftung stattfinden soll.“

Dies diene der Wahrung der Opferwürde. Vorliegend beabsichtigt die Antragstellerin jedoch bei einem privaten Besuch ein Kleidungsstück zu tragen, welches keiner Partei zuzuordnen ist, sondern – wie ausgeführt – für eine antifaschistische Haltung steht und in Verbindung mit dem gerade stattfindenden Genozid zu betrachten ist. Im Gegensatz zu einer Kufiya lassen parteipolitische Symbole gerade keine mehrdeutigen Interpretationen zu und beziehen sich zumindest klar positiv auf die ausgezeichnete Partei. Dies ist bei der Kufiya nicht der Fall.

In einem weiteren Verfahren hatte sich die 6. Kammer mit der Frage der Zulässigkeit einer Kranzniederlegung zur Würdigung Ernst Thälmanns am Krematorium befasst. Das Gedenken war seitens der Stadt Weimar verboten worden.

In dem Verfahren mit dem Az. 6 E 1250/19 We gab die Kammer dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches statt.

Das Gericht führt u.a. aus:

„Die Antragsgegnerin stützt ihren Bescheid auf § 15 Abs. 2 VersG. Hinsichtlich der dabei zu beachtenden rechtlichen Grundsätze verweist das Gericht zur Vermeidung von Wiederholungen auf seinen Beschluss vom gestrigen Tag im Verfahren 6 E 1238/19 We. Das Gericht hält Gedenkveranstaltungen auf dem Gelände der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora nur dann für zulässig, wenn der Veranstalter dabei eine parteipolitische Zurückhaltung wahrt. Hinsichtlich der nunmehr allein streitgegenständlichen Versammlung innerhalb des Lagergeländes an der Gedenktafel für Ernst Thälmann am Krematorium haben die Antragsteller bereits im Verwaltungsverfahren bekundet, auf einen parteipolitischen Bezug

verzichten zu wollen. Die Veranstaltung soll aus Gedenkansprachen, Liedern und einer Kranzniederlegung bestehen und eine Lautsprecheranlage, Plakate und Fahnen sollen Verwendung finden. Das Gericht kann in diesem Ablauf allein einen parteipolitischen Bezug nicht erkennen. ... Bei der konkreten Durchführung ihrer Versammlung haben sich die Antragsteller ebenfalls parteipolitischer Aktivitäten zu enthalten. ... Auch die angemeldeten Fahnen und Plakate dürfen keine parteibezogenen Inhalte aufweisen. Musikalische Darbietungen aller Art einschließlich des Singens von Liedern sind vor dem Krematorium aufgrund der Bedeutung für das Leidensgeschehens der Opfer nicht zulässig.“

Seitens der Antragsgegnerin in diesem Verfahren als Beigeladenen sowie den Antragstellerinnen wurde seinerzeit Beschwerde eingelegt.

Das Thüringer Obergerverwaltungsgericht bestätigte den Beschluss des Verwaltungsgerichtes, wobei es musikalische Beiträge zugelassen hat und diese auf die Lieder „Die Internationale“ und „Wir sind die Moorsoldaten“ beschränkte.

Der 3. Senat führte dazu u.a. aus, dass den

„widerstreitenden Interessen der Beteiligten ... durch die tenorierte Modifikation ... ausgleichend Rechnung getragen sein (dürfte), insbesondere angesichts dessen, dass

....

c) das Absingen der beiden Lieder ... auf die sich die Antragsteller selbst beschränkt haben, auch mit den restriktiven Regelungen der Beigeladenen noch vereinbar sein dürfte.“ (Thüringer OVG, Beschluss vom 16.8. 2019, Az. 3 EO 585/19)

6. Keine Ausgrenzung von Jüdinnen und Juden

Zuletzt muss noch der Aussage des Gerichts entgegengetreten werden, dass das Tragen einer Kufiya als Ausgrenzung von Jüdinnen und Juden verstanden werden könne. Dies unterstellt, dass jüdische Personen eine homogene Gruppe sind. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Auch die jüdische Bevölkerung ist geprägt von verschiedenen kulturellen, ethnischen sowie religiösen Faktoren. Zahlreiche jüdische Organisationen haben in den letzten Jahren mit vielfältigen Stellungnahmen und Protesten deutlich gemacht, dass Israel und der Zionismus nicht das Judentum insgesamt repräsentieren. Auch in Israel gibt es regelmäßige Proteste, die sich gegen die Kriegsverbrechen, für einen Waffenstillstand und für die Rechte der Palästinenser einsetzen.

Es kommt für die Bewertung nicht darauf an, ob einzelne Vertreter einer Volksgruppe ausgegrenzt werden, sondern die Volksgruppe als Ganzes. Dies ist jedoch nicht der Fall und kann auch nicht einfach unterstellt werden.

Zutreffend weist Wieland Hoban darauf hin, dass er als

„Vorsitzender einer jüdischen Organisationen, in der viele Mitglieder zudem Nachkommen von Holocaust-Überlebenden und Opfern sind, ... die Logik des Gerichts vehement ab (lehne) und ... darauf (bestehe), dass ein Ernstnehmen der Geschichte eine Solidarität mit gegenwärtigen Opfern massiver Gewalt und Auslöschung verlangt, und dass die Kufiya ebensolche Solidarität zum Ausdruck bringt. Wenn jemand dies als ausgrenzend empfindet, liegt es nicht an ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, sondern vielmehr an einem Mangel an Empathie und Gerechtigkeitsbewusstsein.“

Glaubhaftmachung: Stellungnahme des Vorsitzenden der Jüdischen Stimme für gerechten Frieden in Nahost e. V. Wieland Hoban vom 06.08.2025

Neuste Proteste gegen Kriegsführung in Gaza
(<https://www.tagesschau.de/newsticker/liveblog-nahost-samstag-286.html#Tel>)

Das Tragen einer Kufiya mit der Ausgrenzung von Juden und Jüdinnen gleichzusetzen, hat von daher keine Grundlage. Es würde im Gegenteil sogar unterstellen, dass Juden und Jüdinnen sich per se mit den Kriegsverbrechen der israelischen Regierung identifizieren.

Eine große Zahl jüdischer Organisationen hat in diesem Zusammenhang auch am 27.4. 2025 im Rahmen einer Gedenkveranstaltung der Stiftung niedersächsischer Gedenkstätten und des Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen zur Befreiung des Konzentrationslagers Bergen-Belsen Stellung genommen und dabei u.a. ausgeführt:

„Anfang April gaben die Organisator: innen schließlich ein detailliertes Programm bekannt, das Lord Vernon Coaker, Staatsminister im britischen Verteidigungsministerium, und Ron Prosor, Botschafter des Staates Israel in der Bundesrepublik Deutschland, als Redner vorsieht. Die Anwesenheit dieser beiden Männer, die in offizieller Funktion sprechen, hat bei einer Holocaust-Gedenkfeier absolut nichts zu suchen. Der Besuch des Ortes dieser dunklen Geschichte ist für die Überlebenden und ihre Nachkommen ein Schritt zur Aufarbeitung ihrer zerbrochenen Familiengeschichten. In erster Linie macht die Entscheidung der Organisator: innen, diese beiden Staatsvertreter einzuladen, die Gedenkveranstaltung zu einem politischen Instrument. Das ist eine Beleidigung für diese Familien, die in ihrer zerbrechlichsten Lage zusammenkommen werden.

Die Veranstaltung wird offenbar auch mit einer Wiedergabe von "Hatikva", der israelischen Nationalhymne, abgeschlossen, was eine zionistische Einbettung verspricht. Die Organisator: innen scheinen zu erwarten, dass die jüdischen Teilnehmenden den Status Israels als Vertreter des jüdischen Volkes und der Überlebenden der Gräueltaten umstandslos anerkennen. Dies ist

eine überraschende Annahme, die jüdische Personen als vereinten politischen Block betrachtet und nicht als Individuen mit der gleichen Komplexität und den gleichen Rechten wie andere Bürgerinnen und Bürger, die in vielen Ländern leben und unterschiedliche Ansichten über ihre Beziehung oder Nicht-Beziehung zu Israel haben. Alle Teilnehmenden sollten den Raum haben, auf eigene Weise zu trauern und zu gedenken. Indem die Organisator:innen den Teilnehmenden diese Redner aufzwingen, provozieren sie stattdessen schmerzhaftes Assoziationen und erheben die Stimme eines Vertreters eines Staates, der derzeit genozidale Gewalt ausübt. ... Am 26. Januar 2024 stellte der Internationale Gerichtshof fest, dass „eine reale und unmittelbare Gefahr besteht, dass die Rechte der Palästinenser in Gaza, die durch die Völkermordkonvention geschützt sind, irreparabel beeinträchtigt werden“. Er stützte sich dabei auf die Art des israelischen Verhaltens bis zu diesem Zeitpunkt und auf Erklärungen israelischer Beamter. ... Der Internationale Strafgerichtshof hat einen Haftbefehl gegen den israelischen Premierminister Benjamin Netanjahu und den ehemaligen Verteidigungsminister Yoav Gallant wegen des Kriegsverbrechens des Aushungerns als Methode der Kriegsführung und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form von Mord, Verfolgung und anderen unmenschlichen Handlungen während des Gaza-Krieges erlassen. Die Beteiligung eines offiziellen Vertreters der israelischen Regierung angesichts der schwerwiegenden Vorwürfe gegen sie ist an und für sich schon eine Verhöhnung des Zwecks des Gedenkens und der Trauer um die Opfer des Völkermordes. Israel ist seit Jahren ein Bündnis mit der europäischen extremen Rechten eingegangen, um seine diplomatischen und geopolitischen Ziele zu fördern. Der israelische Ministerpräsident Benjamin Netanjahu hat wiederholt den Holocaust-Revisionismus legitimiert, um im Gegenzug herzliche Beziehungen zu Staatsoberhäuptern wie Ungarns Viktor Orbán zu pflegen, die mit der israelischen Regierung eine fremdenfeindliche und rassistische Politik u. a. gegenüber Arabern und Muslimen teilen. ... Als israelischer Botschafter in Deutschland ist Prosor für eine ständig wachsende Litanei abscheulicher Äußerungen über Araber, Palästinenser und Juden, die anders denken als er, verantwortlich. ... Prosor, der in der israelischen Botschaft in Berlin das Sagen hat, hat kürzlich aktiv dazu beigetragen, dass der israelische Philosoph und Enkel von Holocaust-Überlebenden, Omri Böhm, von seiner Rede zum 80. Jahrestag der Befreiung der Konzentrationslager Buchenwald und Mittelbau-Dora eingeladen wurde. ... Diese Hetzkampagne gegen einen Juden, der die universellen Lehren für die Menschheit aus dem Holocaust hervorhebt, ist zu einem vorhersehbaren Merkmal der offiziellen israelischen Reaktionen auf Kritik geworden, ganz gleich aus welcher Richtung. Deutsche Behörden und Institutionen sind in vielen Fällen diesem Beispiel gefolgt und haben die Taktik der Bösgläubigkeit nachgeahmt, indem sie Israel und das Judentum sowie Israelkritik und Antisemitismus in einen Topf geworfen haben. Damit

verharmlosen sie das Verständnis der Öffentlichkeit für Antisemitismus und entwerten die Bedeutung des Holocausts.“

Glaubhaftmachung: <https://www.juedische-stimme.de/politisch-instrumentalisierte-gedenkfeier-in-bergen-belsen->

Das angekündigte Zutrittsverbot gegen die Antragstellerin bedeutet eine Ausgrenzung einer Position, die in Einklang mit dem Völkerrecht, den Menschenrechten steht und im besten Sinne die Zielsetzung des Schwurs von Buchenwald verwirklicht.

Eine solche Position ist in vollem Umfang durch die sich aus dem Grundgesetz ergebenden Rechte und Freiheiten geschützt.

Das Verhalten der Antragsgegnerin muss als äußerst problematisch angesehen werden, da die Ausgrenzung der Trauer und der Solidarität mit den von Völkermord betroffenen Palästinensern von Seiten der Gedenkstätte auch als indirekte Zustimmung zur kritisierten Politik des israelischen Staates interpretiert werden könnte.

Eine Position, die mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der Antragsgegnerin und deren Bindung an die Würde des Menschen und grundlegende Menschenrechte nicht vereinbar ist.

Der Antragstellerin steht von daher ein Anordnungsanspruch zu und nach alledem wird daher wie beantragt zu entscheiden sein.

Roland Meister, Rechtsanwalt